



Schweiz: Neuerungen im Bereich Quellensteuer per 1. Januar 2014

Autorinnen: Friederike V. Ruch

Mitarbeiterbeteiligungen

Zum 1. Januar 2013 wurde die Bescheinigungspflicht bezüglich Mitarbeiterbeteiligungen eingeführt. Zudem kam es auch in Bezug auf die Quellenbesteuerung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen zu neuen Regelungen.

Es wurde ein neuer Quellensteuersatz von 31.5% eingeführt, welcher für Personen gilt, die gesperrte oder nicht börsennotierte Mitarbeiteroptionen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien oder unechte Mitarbeiterbeteiligungen in der Schweiz zugeteilt erhielten oder teilweise erwirtschaftet haben und die Mitarbeiterbeteiligungen jedoch erst im Ausland realisieren.

Wenn die Mitarbeiterbeteiligungen nur teilweise in der Schweiz verdient wurden, dann wird die Quellensteuer auch nur anteilmässig im Verhältnis der Arbeitstage zur gesamten Dauer der Vestingperiode erhoben. Dieser Anteil wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\frac{\text{Geldwerter Vorteil insgesamt} \times \text{massgebende Arbeitstage in der Schweiz}}{\text{Anzahl Tage der gesamten Vestingperiode}}$$

Als Arbeitstage gilt der Zeitraum, in welchem ein Arbeitsvertragsverhältnis bestand. Die in diese Zeitspanne fallenden Ferien, Wochenende, gesetzliche Feiertage und sonstige Abwesenheiten (Reisetage, Krankheit, Militärdienst, Mutterschaftsurlaub, usw.) werden dabei nicht in Abzug gebracht.

Neue Quellensteuertarife

Per 1. Januar 2014 werden einige Neuerungen im Bereich der Quellensteuern auf die Quellensteuerpflichtigen sowie auf die Payroll-Abteilungen zukommen.

Eine Erleichterung soll das neue elektronische Lohnmeldeverfahren (ELM) bieten. Es sollen die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden können. Das Verfahren ELM ist jedoch kein MUSS, denn es kann nach wie vor nach dem bisherigen Verfahren abgerechnet werden.

Unter anderem sollen in allen Kantonen in der Schweiz einheitliche Quellensteuertarifbezeichnungen zur Anwendung kommen. Bisher gab es in den meisten Kantonen 5 bis 6 Quellensteuertarife. Dies ändert sich zum Jahresbeginn. Ab diesem Zeitpunkt soll es die folgenden Tarife geben (wir haben zum besseren Verständnis jeweils in Klammern noch die Referenz zum heute geltenden Quellensteuertarif angefügt):

- Tarif A: Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben - (Heute: Tarif A)
- Tarif B: Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist - (Heute: Tarif B)
- Tarif C: Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden - (Heute: Tarif A)
- Tarif D: Für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatzeinkünften - (Heute: Tarif D)
- Tarif E: Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden - (Heute: diverse)
- Tarif F: Für doppelverdienende Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist - (Heute: Tarif diverse)
- Tarif H: Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten - (Heute: Tarif B)



- Tarif L: Für echte Grenzgänger nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden - (Heute: Tarif G)
- Tarif M: Für echte Grenzgänger nach dem DBA CHD, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden - (Heute: Tarif G)
- Tarif N: Für echte Grenzgänger nach dem DBA CH-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden - (Heute: Tarif G)
- Tarif O: Für echte Grenzgänger nach dem DBA CH-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden - (Heute: Tarif G)
- Tarif P: Für echte Grenzgänger nach dem DBA CH-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden - (Heute: Tarif G) Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Sofern sich der einzelne Sachverhalt nicht ändert, können die Kinderabzüge wie vorher berücksichtigt werden. Die neuen Tarife jedoch sollen zur Anwendung kommen, unabhängig davon welches Verfahren angewendet wird.

Die Tarife A, B, C, F und H berechnen die Quellensteuer abhängig von der Höhe der Bruttoeinkünfte. Im Kanton Zürich wird jeweils ein Einheits-Quellensteuersatz für den Tarif D – 10%, den Tarif E – 5% sowie die Tarife L-P – 4.5% angewendet. Als echten Grenzgänger versteht man eine Person, für welche die tägliche Rückkehr vom Arbeitsort (Schweiz) an den Wohnort zumutbar ist bzw. erfolgt. Mit Deutschland ist die Zumutbarkeit definiert, dass die Distanz zwischen Arbeitsort und Wohnort pro Weg geringer als 110 km ist bzw. die Reisezeit maximal 1.5 Stunden beträgt. Ab dem 1. Januar 2015 wird zudem noch eine Einheits- Bezugsprovision eingeführt werden.

HINWEIS:

Die Inhalte dieses Artikels stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen in keinem Fall eine individuelle Beratung. Die Inhalte wurden mit grosser Sorgfalt ausgewählt, jedoch übernimmt CONVINUS keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

Der gesamte Inhalt des Artikels ist geistiges Eigentum von CONVINUS und steht unter Urheberrecht. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Inhaltes oder Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CONVINUS.